jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/4/22 2Ob254/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.04.1950

Norm

EO §67
EO §382 Z8 G

Rechtssatz

Daß gemäß § 328 Z 8 EO erlassene einstweilige Verfügungen zu ihrer Exekutionsfähigkeit nicht der Rechtskraft befürfen, bedeutet nicht, daß die Exekution bewilligt werden darf, wenn die einstweilige Verfügung im Rechtsmittelweg beseitigt worden ist und gegen diesen Beschluß ein Revisionsrekurs anhängig ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 254/50
  Entscheidungstext OGH 22.04.1950 2 Ob 254/50
  SZ 23/106 = EvBl 1950/331

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0002066

Dokumentnummer

JJR_19500422_OGH0002_0020OB00254_5000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at